

FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR FREIEN WAHL DER OPFERBERATUNGSSTELLE UND ZUR ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FINANZIELLE LEISTUNGEN

Datum	Von der SVK-OHG am 14. Oktober 2010 verabschiedet Ergänzung (Ziffer 4) von der SVK-OHG am 25. November 2013 verabschiedet Ergänzung (Ziffern 11–21) von der SVK-OHG am 22. Mai 2014 verabschiedet Ergänzung (Ziff. 6) von der SVK-OHG am 22. Oktober 2016 verabschiedet.
Thema	Freie Wahl der Beratungsstelle, Zuständigkeit für finanzielle Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
Art. OHG	Art. 15 OHG
	<ol style="list-style-type: none">1 Opfer und ihre Angehörigen können sich gemäss Art. 15 Abs. 3 OHG «an eine Beratungsstelle ihrer Wahl» wenden.2 Die gewählte Beratungsstelle berät das Opfer und seine Angehörigen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (Art. 12 Abs. 1 OHG). Die vom Opfer gewählte Beratungsstelle leistet sofort Hilfe und erbringt soweit notwendig auch längerfristig Hilfe. Die Beratungsstellen können sowohl die Soforthilfe als auch die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen (Art. 13 Abs. 3 OHG).3 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden die Kosten der Dritthilfe von der vom Opfer gewählten Beratungsstelle, bzw. je nach kantonaler Organisation von der im Kanton zuständigen Stelle, ganz oder teilweise übernommen.4 Zuständigkeit beim Wechsel zu einer Beratungsstelle eines anderen Kantons

Empfehlung

Wechselt das Opfer im Verlaufe der Beratung zu einer Beratungsstelle eines anderen Kantons, so wechselt damit auch die Zuständigkeit für Gesuche um finanzielle Soforthilfe und für Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe. Folgegesuche sind somit an die zuständige Stelle desjenigen Kantons einzureichen, in dem die Beratung neu erfolgt.

5 Kommentar

Die freie Wahl der Beratungsstellen bezieht sich auf alle Leistungen, die gemäss gesetzlicher Konzeption von der Beratungsstelle erbracht werden. Sie umfasst mit anderen Worten die von den Beratungsstellen selbst erbrachte Hilfe sowie die Dritthilfe. Ist im Standortkanton der Beratungsstelle eine Verwaltungsstelle ganz oder teilweise zuständig für finanzielle Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, so ist diese auch für entsprechende Gesuche zuständig.

6 Zuständigkeit, wenn vom Opfer keine Beratungsstelle aufgesucht wird**Empfehlung**

Reicht ein Opfer ein Gesuch um finanzielle Soforthilfe und/oder Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter ein, ohne zuvor eine Opferhilfeberatung in Anspruch genommen zu haben, wird empfohlen, das Gesuch an die zuständige Opferhilfestelle des Wohnsitzkantons zu richten.

7 Aufenthalt in einem Frauenhaus bzw. in einer Notunterkunft

Die Frauenhäuser sind – mit wenigen Ausnahmen – keine von den Kantonen anerkannten Opferberatungsstellen. Mit der Zuflucht in ein Frauenhaus oder eine andere Notunterkunft hat ein Opfer in der Regel noch keine Opferberatungsstelle im Sinne von Art. 15 Abs. 3 OHG gewählt. Damit ist i.d.R. auch noch keine Zuständigkeit der Opferhilfestellen am Standortkanton des Frauenhauses oder der Notunterkunft begründet.

8 Empfehlung

Sucht ein Opfer Schutz in einem ausserkantonalen Frauenhaus oder in einer ausserkantonalen Notunterkunft, soll grundsätzlich der Wohnsitzkanton für die Finanzierung des Frauenhausaufenthalts bzw. des Aufenthalts in einer Notunterkunft zuständig sein.

- 9** *Den Frauenhäusern/Notunterkünften wird deshalb empfohlen, die Gesuche um Übernahme der Kosten des Aufenthalts an die Opferhilfestellen im Wohnsitzkanton des jeweiligen Opfers zu richten. Es wird empfohlen, für die ausserkantonalen Aufenthalte den jeweils gültigen Tarif (i.d.R. Vollkostentarif) zu übernehmen.*

10 Kommentar

Diese Regelung entspricht der bisher gelebten und akzeptierten Praxis im Bereich der Finanzierung von Frauenhausaufenthalten und hat folgende Gründe: Nur wenige Kantone haben Frauenhäuser mit dem Opferhilfeauftrag gemäss Art. 9 ff. OHG betraut. Diese würden durch eine andere Regelung (kantonale Zuständigkeit am Sitz der vom Opfer aufgesuchten Beratungsstelle) zu stark benachteiligt. Ist das Frauenhaus nicht als Opferberatungsstelle anerkannt, gilt zudem auch die Wahlfreiheit gemäss Art. 15 OHG nicht. Entsprechend kann der Kanton, in dem sich das Frauenhaus befindet, mangels Bezug zur Frau bzw. zur Straftat auch nicht zu einer Leistung verpflichtet werden.

11 Opfer von Menschenhandel

Werden Opfer von Menschenhandel von Institutionen betreut, die keine von den Kantonen anerkannte Opferhilfe-Beratungsstellen sind (FIZ, Stiftung Au Cœur des Grottes, Frauenhäuser etc.), ist damit noch keine Opferberatungsstelle im Sinne von Art. 15 Abs. 3 OHG gewählt und keine Zuständigkeit der Opferhilfestelle (i.d.R. der Opferberatungsstelle, bzw. je nach kantonaler Organisation der im Kanton zuständigen Entschädigungsstelle) am Standortkanton der Institution begründet.

12 Empfehlung

Diesen Institutionen wird deshalb empfohlen, Gesuche um Übernahme von finanzieller Soforthilfe und von Kostenbeiträgen für längerfristige Hilfe Dritter (Art. 13ff. OHG) bei der Opferhilfestelle (Beratungsstelle oder Entschädigungsstelle) des folgenden Kantons einzureichen:

13 1. Kanton der Ausländerbehörde, die die Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt

14 Ist dieser noch nicht bekannt, z.B. während der Zeit der Bedenkfrist (Art. 35 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE, SR 142.201) bzw. Ausreisefrist, ist subsidiär die Opferhilfestelle des folgenden Kantons (in der genannten Reihenfolge) zuständig:

- 15
2. Tatortkanton
 3. Falls mehrere Tatorte:
 - Kanton, der die Leitung der Strafverfolgung übernimmt oder falls noch nicht bekannt:
 - Kanton, in dem das Opfer zuletzt ausgebeutet worden ist,
 4. Bei unbekanntem letztem Tatortkanton:
 - Kanton, in dem das Opfer zuletzt geschlafen und gegessen hat,
 5. Bei unbekanntem letztem Tatortkanton und Übernachtungskanton:
 - Kanton, in dem das Opfer Hilfe gesucht hat oder in dem es sich bei der Polizei gemeldet hat, je nachdem, wohin sich das Opfer zuerst gewendet hat
- 16 *Sobald feststeht, welcher Kanton für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung zuständig ist, wechselt damit auch die Zuständigkeit der Opferhilfestelle. Neue Gesuche sind deshalb im Kanton einzureichen, indem die Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt wird. Bereits laufende Kostengutsprachen werden davon nicht berührt und laufen weiter, bis sie aufgebraucht sind.*
- 17 *Übernimmt ein Kanton die Leitung der Strafverfolgung, oder wird bekannt, in welchem Kanton das Opfer zuletzt ausgebeutet worden ist, wechselt ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Opferhilfestelle ebenfalls. Erteilt anschliessend nochmals ein anderer Kanton die Kurzaufenthaltsbewilligung, wechselt damit die Zuständigkeit erneut. Laufende Kostengutsprachen sind davon nicht betroffen.*

18 **Kommentar**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Opfer von Menschenhandel oftmals in verschiedenen Kantonen ausgebeutet werden. Dies führte zu unklaren Zuständigkeiten bei der Opferhilfe. Diese Empfehlung soll eine praktikable Lösung bieten, indem die Zuständigkeit der Opferhilfe analog der Zuständigkeit der kantonalen Ausländerbehörden geregelt wird (Art. 36 Abs. 2 VZAE, vgl. dazu auch: Weisung des Bundesamtes für Migration, I Ausländerbereich, 5 Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, aus wichtigen öffentlichen Interessen und als schwerwiegender persönlicher Härtefall, S. 23f).

19 **Beispiele**

Das Opfer A reist in den Kanton X in die Schweiz ein und wird danach nacheinander in verschiedenen Etablissements in den Kantonen X, Y und Z eingesetzt. Das Opfer, welches zuletzt im Kanton Z ausgebeutet worden ist, wird von der Polizei des Kantons Z an die FIZ überwiesen. Für die Beratungsleistungen gemäss Art. 13 ff. OHG ist bis zum Erlass einer allfälligen Kurzaufenthaltsbewilligung die Opferhilfestelle des Kantons Z zuständig, da das Opfer dort zuletzt ausgebeutet worden ist, unabhängig davon, wo die polizeilichen Ermittlungen durchgeführt werden. Übernimmt der Kanton X die Leitung des Strafverfahrens, wechselt ab diesem Zeitpunkt auch die Zuständigkeit der Opferhilfe. Neu ist die Opferhilfestelle des Kantons X zuständig.

- 20 *Das Opfer B übernachtet in einer Wohnung im Kanton Z. Es wird von dort jeweils auf den Strassenstrich in den Kanton Y gebracht. Dort wird es von der Polizei aufgegriffen und zur FIZ gebracht. Sowohl die Polizei des Kantons Z als auch die Polizei des Kantons Y nehmen Ermittlungen auf. Zuständig für Opferhilfeleistungen ist zunächst die Opferhilfestelle des Kantons Y, weil das Opfer dort zuletzt ausgebeutet worden ist.*
- 21 *Das Opfer C wendet sich völlig verwirrt und aufgelöst bei der Caritas im Kanton X, diese bringt C zur Polizei im Kanton X. C weiss nicht in welchem Kanton sie in den letzten Monate ausgebeutet worden ist und wo sie übernachtet hat. Zuständig für Opferhilfeleistungen ist der Kanton X. Stellt sich im Verlauf des Verfahrens heraus, dass C im Kanton Y ausgebeutet worden ist, wechselt die Zuständigkeit für Opferhilfeleistungen in den Kanton Y.*

21 **Gültigkeit**

Diese Empfehlungen sind rückwirkend auf den 1. Januar 2009 anwendbar.

Die Ergänzung vom 25. November 2013 (Ziffer 4) ist auf den 1. Januar 2014 anwendbar.

Die Ergänzung vom 22. Mai 2014 (Ziffern 11–21) ist auf den 1. Juni 2014 anwendbar.

Die Ergänzung vom 22. Oktober 2016 (Ziffern 6) ist ab dem 17. Januar 2017 anwendbar.